

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per eMail

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0414/Gra-34

Wien, 23. Mai 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie zur Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes; Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf und zur Vorgangsweise

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Intention, jene gemeinschaftlich geregelten Auslobungen im Lebensmittelbereich, die eine Auslagerung der hoheitlichen Kontrollaufgaben an private akkreditierte Kontrollstellen ermöglichen, mit verbesserten Strukturen und nach einheitlichen Grundsätzen in Österreich umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, das Zusammenwirken der Lebensmittelkontrolle mit der Kontrolle von Agrarförderungen oder das Zusammenspiel zwischen Akkreditierung und Zulassung. Von Seiten der Landwirte ist einer der am häufigsten kritisierten Punkte die hohe Verwaltungslast, die vielen Dokumentationsvorgaben, die Komplexität der Regelungen und die hohe Kontrolldichte in Zusammenschau mit vielen anderen Regelungsbereichen. Erschwert wird diese Situation durch unterschiedliche Auslegung ein und derselben Regelung durch verschiedene Stellen.

Der vorliegende Entwurf erreicht diese oa Ziele **nicht**. Er lässt zu wenig erkennen, was die Absicht des Gesetzgebers ist, lässt viele – wichtige – Detailbereiche offen bzw unklar und enthält auch Widersprüche.

Nicht unerheblich in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die EU-Bio-Verordnung (VO (EG) Nr 834/2007) und die EU-Verordnung zur amtlichen Kontrolle (VO (EG) Nr 882/2004) in absehbarer Zeit neu gefasst werden; dies ist bei der Verabschiedung eines neuen österreichischen Gesetzes zu berücksichtigen. Weiters fehlt ein Zusammenhang mit dem Reorganisationskonzept der Lebensmittelkontrolle, bei dem überlegt wird, vom Prinzip

2/10

der mittelbaren Bundesverwaltung teilweise abzugehen (siehe auch das aktuelle Regierungsprogramm (Seite 65) mit Verweis auf den Bericht zur „Entschließung 189/E XXIV.GP des Nationalrates vom 8.Juli 2011 betreffend Reform und Neustrukturierung entlang der Lebensmittelkette“).

Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, dass zunächst inhaltlicher Konsens über die Zielsetzung dieses neuen Gesetzes gesucht und erst dann ein Rechtstext vorgelegt wird.

Anmerkungen zur Kontrolle allgemein

- Ein Kontrollsystem muss effizient sein, Doppelgleisigkeiten sind zu vermeiden, die Überkontrolle ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Hoheitliche Kontrollaufgaben müssen hoheitlich finanziert werden. Daher wird die Einführung einer neuen Kontrollgebühr klar abgelehnt. Wenn einer Behörde im Rahmen von Zulassungsverfahren Kosten erwachsen, können diese – so wie in anderen Bereichen auch – über Gebühren verrechnet werden. Abgesehen davon ist eine Finanzierung öffentlicher Abgaben durch Förderungen (Beispiel Bio) regelwidrig.
- Private Kontrollstellen müssen akkreditiert sein und entsprechen damit den Anforderungen der EU-Kontrollverordnung (VO (EG) Nr 882/2004); ein zusätzliches Verfahren im Rahmen der Zulassung darf sich nur auf jene Bereiche konzentrieren, die in der Akkreditierung nicht abgedeckt sind.
- Der risikobasierte Ansatz ist ein Grundsatz der Lebensmittelkontrolle und ist auch im Entwurf zur neuen EU-Bio-Verordnung enthalten. Dies muss sich auch bei einer gesetzlichen Neuregelung – sowohl für Bio als auch für ggA/gU – wiederfinden.

Anmerkungen zur Kontrolle im Detail

- Eine Verlagerung der Zuständigkeit der Überwachung des Kontrollsystems vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw von den Landeshauptmännern (LH) in die Agentur (AGES) wird nur dann akzeptiert bzw begrüßt, wenn sie mehr Konformität bringt und Doppelzuständigkeiten vermeidet. Mangels Kritik am Bio-Kontrollstellensystem oder Ländervollziehung muss davon ausgegangen werden, dass das bisherige System grundsätzlich funktioniert.
- Wenn – was mangels einer transparenten Problemanalyse nicht möglich ist – behördliches Misstrauen gegenüber akkreditierten Kontrollstellen ein wesentlicher Grund für den vorliegenden Entwurf ist, so ist dies zunächst zu belegen und auch nach anderen Lösungsansätzen außer der verstärkten Überkontrolle zu suchen.
- Ein Datenaustausch zwischen der Bio- und der Förderkontrolle kann nur dann akzeptiert werden, wenn er sich auf schwere Verstöße beschränkt und Doppelkontrollen vermieden werden.

3/10

- Die bei den Ländern verbleibende Marktkontrolle muss eine klare Schnittstelle zur Systemkontrolle Bio bzw ggA/gU haben.
- GgA/gU-Produkte unterliegen im Prinzip den gleichen Kontrollgrundsätzen wie Bio, wo jedoch Unterschiede bestehen (Anzahl der Systemteilnehmer und auch Prüfinhalte), ist gesondert vorzugehen.
- Der ggA/gU-Kontrollbereich ist derzeit auf fünf Bundes- und Landesbehörden (!) aufgeteilt; eine Übertragung der Zulassungs- und Kontrollkompetenz auf die AGES bringt nur dann eine Verbesserung, wenn der Status quo bereinigt wird.
- Konkret fordert die Landwirtschaftskammer Österreich, dass die im ggA/gU-Antragsverfahren des Markenschutzgesetzes festgelegte Mitkompetenz des BMG bezüglich der Kontrolle gestrichen und durch die neue Struktur in der AGES ersetzt wird.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 3:

Die Kompetenzen, die derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann vollzogen werden, werden praktisch zur Gänze an die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) übertragen.

Aus Sicht der Praktiker wird damit bei Bio eine gut eingespielte regionale, schnelle und praxisbezogene Behörde abgeschafft. Der Umstand, dass die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Lebensmittel weiterhin beim Landeshauptmann verbleibt, bedeutet, dass ein durchgängiges Kontrollsystem nur mit sehr hohem Aufwand für die Aufsichtsorgane und einem ständigen Abgleich zwischen der AGES und dem Landeshauptmann überhaupt möglich wäre, was den Verwaltungsaufwand unnötig erhöht.

Ad § 4:

Zu Abs 2 Z 1 und Abs 13 bzw § 14 Abs 3 wird festgehalten, dass die Kontrolle auch der landwirtschaftlichen Betriebsmittel gem VO (EG) Nr 889/2008 - iSd in Abs 13 angesprochenen Kosteneffizienz – den zugelassenen Kontrollstellen obliegen sollte. Der Aufbau und der laufende Betrieb einer Kontrollstelle nach Abs 2 Z 1 bei der AGES führen jedenfalls zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, welche gemäß § 11 an die Kontrollunterworfenen weitergegeben werden sollen. Dies ist jedenfalls strikt abzulehnen.

Angesichts dessen, dass gem § 14 Abs 3 Unternehmer, die auf Grund der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten in den Zuständigkeitsbereich von mehr als einer kontrollierenden Stelle fallen, zwingend einen privatrechtlichen Kontrollvertrag nur mit einer Kontrollstelle abzuschließen haben und ein Großteil der Betriebe gemischte Betriebe sein dürften, stellt sich die Frage der Notwendigkeit sich überschneidender kontrollierender Stellen besonders dann, wenn eine neu hinzukommende kontrollierende Stelle (AGES) zur Finanzierung der Aufgaben gesonderter Beiträge aller Kontrollunterworfenen bedarf.

Gem Abs 3 unterliegen die Kontrollstellen der Aufsicht der Agentur und sind an ihre Weisungen und Anordnungen gebunden. Diesbezüglich sollte die vorgesehene generelle Weisungsbindung der Kontrollstellen näher konkretisiert werden.

Gem Abs 7 sind die Kontrollen [...] ohne Vorankündigung während der Geschäfts- oder Betriebszeit durchzuführen. Kontrollen sollen jedoch praxisgerecht und effizient verlaufen und müssen somit nach Vorankündigung durchgeführt werden, da anzunehmen ist, dass ein Landwirt außerhalb der Betriebsstätte arbeitet und nicht zu jeder Zeit verfügbar ist.

Ad § 5:

Eine zentrale Zulassungsstelle für alle Kontrollstellen ist durchaus zu begrüßen, da hier Synergien genutzt und Prozesse beschleunigt werden könnten. Die Kosten für die Zulassung sind aber weiterhin von den Kontrollstellen selbst zu tragen und nicht auf die Produzenten abzuwälzen; hoheitliche Aufgaben sind von der öffentlichen Hand zu tragen.

Grundsätzlich wäre eine bundesweite Zulassung der ggA/gU-Kontrollstellen - statt der bisherigen Landeszulassung positiv zu sehen. Es könnte das ohnedies für den Akkreditierungsprozess zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) auch über die Zulassung der Kontrollstelle entscheiden. Damit würde der gesamte Prozess beschleunigt und die Kosten gesenkt werden. Die Zulassung der ggA/gU-Kontrollstellen wieder einer neuen Behörde, nämlich - wie im Gesetzesvorschlag ersichtlich - der Agentur zu übertragen, bildet keinen Mehrwert.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten und durch teilweise Auffassungsunterschiede der verschiedenen Behörden dazu kommt, dass der Zeitpunkt der Zulassung einer ggA/gU-Kontrollstelle und der Zeitpunkt der Akkreditierung extrem (auch jahrelang!) auseinanderklaffen. Dadurch entsteht große Rechtsunsicherheit für die ggA/gU-Produzenten.

Ad § 7:

Gem § 7 Abs 4 sind von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße der Agentur unverzüglich zu melden.

Nachdem im ggA/gU-Kontrollsystem in den Kontrollverträgen ein Sanktionskatalog zwischen Produzenten und der Kontrollstelle vorgesehen ist, sollten die leichten Verstöße von der Kontrollstelle direkt geahndet und dokumentiert werden und nur die „schwerwiegenden“ Verstöße (so wie in Abs 7 angedacht) sollten an eine zentrale Behörde gemeldet werden.

Derzeit ist es so, dass die Lebensmittelaufsicht des jeweiligen Bundeslandes von der Kontrollstelle informiert wird und diese meldet Verstöße dann an das BMG weiter.

5/10

Ad § 8:

Die Unternehmerpflichten wären nach dem vorliegenden Entwurf sowohl auf Vereinigungen (dh auf landwirtschaftliche Erzeugerorganisation), als auch auf die bäuerlichen Betriebe sowie auch auf Lebensmittelverarbeiter und Lebensmittelhändler anzuwenden – es ist keine Differenzierung vorgesehen. Dies stellt vor allem für bäuerliche Betriebe eine deutliche Mehrbelastung dar und ist in vielen Teilen unverhältnismäßig.

Für landwirtschaftliche Betriebe sind die aufgezählten Pflichten nach dem Entwurf des § 8 Abs 2 völlig überzogen und praxisfern. Pauschalierte Landwirte sind nicht dazu verpflichtet, Geschäftsaufzeichnungen bzw eine Rechnungslegung in der gleichen Form durchzuführen, wie dies für Unternehmen gilt.

Das zentrale Thema beim Kontrollsystem von Traditionslebensmitteln mit geschütztem geografischem Bezug (ggA/gU) sind die Mengenflusskontrolle und die dazu notwendigen Aufzeichnungspflichten. Diese sind aufgrund der ggA/gU-Produktspezifikation im Kontrollplan definiert. Eine weitere künftige Vorgabe ist, dass die Kontrollpläne auf Basis einer Projektbeschreibung, nach Vorgaben eines Leitfadens des BMG, von den antragstellenden Vereinigungen zu erstellen ist.

Im Kontrollplan und Kontrollvertrag sind derzeit bereits sehr detailliert die notwendigen Dokumentationen festgehalten. Diese umfangreichen Dokumentationen sind ausreichend und es muss vermieden werden, dass landwirtschaftlichen Produzenten einem überbordender Bürokratismus von Geschäftsaufzeichnungen ausgesetzt sind.

Für Vereinigungen nach VO (EU) 1151/2012 fehlt in § 8 Abs 4 für den ggA/gU-Bereich eine Differenzierung. Eine Gleichstellung hinsichtlich aller vorgesehenen Pflichten gemäß § 8 zwischen großen Lebensmittelkonzernen mit kleinen landwirtschaftlichen Produzentenvereinigungen ist unzumutbar.

Es können sehr wohl die „antragstellenden“ Vereinigungen des ggA/gU-Produktes die Kontrollen organisieren. Es kommt in der Praxis auch vor, dass die antragstellende Vereinigung die Kontrollagenden einer anderen Produzentenvereinigung zB einem Verein überträgt. Die 14 österreichischen ggA/gU-Produkte und ihre Produzenten sind überwiegend kleinere Zusammenschlüsse von Erzeugern. Diesem Faktum wird der gegenständliche Gesetzesvorschlag nicht gerecht.

Begrüßt wird, dass gem § 8 Abs 6 zukünftig nur mehr eine Kontrollstelle je Spezifikation bei den EU-geschützten Produkten zugelassen werden soll. Dies erleichtert nicht nur die Gesamt mengenflusskontrolle, sondern garantiert einen einheitlichen Kontrollablauf.

6/10

Es wäre grundsätzlich auch sinnvoll, wenn Kontrollstellen generell für das ggA/gU-Herkunftsschutzsystem akkreditiert werden und nicht separat auf jedes einzelne ggA/gU-Produkt. Die antragstellende Vereinigung könnte dann alle akkreditierten Kontrollstellen zur Legung eines Angebotes einladen und die Kontrolle für einen bestimmten Zeitraum (zB 3 - 5 Jahre) vergeben. Nur jene Kontrollstelle, die den Zuschlag erhält, bekommt dann die Zulassung für dieses Produkt.

Wichtig wäre es rechtlich klar zu stellen, dass der Wechsel zwischen einer ggA/gU-Kontrollstelle auf eine andere ggA/gU-Kontrollstelle möglich ist, um die derzeitige Rechtsunsicherheit auszuschließen und zu vermeiden, dass in der Praxis ein ggA/gU-Kontrollstellenwechsel fast unmöglich wird.

Ad § 9:

Die Regelung erscheint kritisch, denn es fehlt bei den vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen völlig die Berücksichtigung einer Stellungnahme der antragstellenden Vereinigung einer ggA/gU. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die antragstellenden Vereinigungen durch die VO (EU) Nr 1151/2012 Aufgaben und Rechte besitzen und die Rolle der antragstellenden Vereinigung von ggA/gU-Produkten wesentlich für das Funktionieren des Herkunftsschutzsystems ist.

Ad § 11:

Bereits aus dem Vorblatt zum Gesetzesentwurf heraus ist erkennbar, dass die von den Kontrollstellen je Kontrollsystemteilnehmer an die Agentur - zur Finanzierung derselben - zu entrichtende Gebühr in Höhe von € 20 unmittelbar den Kontrollunterworfenen weitergereicht werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt zusätzliche Gebühren ab. Landwirte dürfen nicht über zusätzliche Gebühren für die Finanzierung der AGES herangezogen werden.

Biologisch wirtschaftende Betriebe entscheiden sich aus freien Stücken zu dieser Wirtschaftsweise, akzeptierten dadurch auch verstärkte, zwingende Kontrolltätigkeiten die Betrug und ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile vorbeugen sollen. Angesichts der doppelten gesellschaftlichen Rolle der biologischen Produktion, einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach biologischen Erzeugnissen zu bedienen und andererseits öffentliche Güter bereitzustellen, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten (siehe Erwägungsgrund 1 VO (EG) Nr 834/2007 wie auch COM (2014) 180 final über eine neue EU-BIO-Verordnung) sind jedoch weitere Beiträge zur Kontrolle und Überwachung des Systems ganz besonders zu argumentieren.

7/10

Die Anmerkung auf Seite 5 des Vorblattes, dass der überwiegende Teil der Unternehmer die Möglichkeit hat, den Betrag über öffentliche Fördermittel erstattet zu bekommen, entspricht nicht den derzeitigen Tatsachen und auch nicht den Erwartungen des neuen ÖPUL ab 2015. Vielmehr ist es so, dass nur mehr ein marginaler Teil der Betriebe die Kosten für die Kontrollstelle gefördert bekommt. Es ist weiters europarechtlich bedenklich, Förderungen an die Landwirte zur Erhaltung der AGES einzufordern.

Da nach diesem Gesetzesentwurf zukünftig nur mehr eine Kontrollstelle je ggA/gU-Spezifikation zugelassen sein soll, dürfen auch keine weiteren kostenpflichtigen Leistungen der Agentur für die einzelnen Produzenten im ggA/gU-Bereich mehr anfallen. Die wesentliche Aufgabe der Agentur wäre die Kontrollstellenüberwachung und Koordination für die Landesbehörden. Daher sind die Kosten auch von diesen Stellen zu tragen und nicht von den Produzenten/Systemteilnehmern von ggA/gU.

Sollten weitere Kosten seitens der Behörde an die ggA/gU-Produzenten weitergegeben werden, ist mit einer deutlichen Verringerung der freiwilligen Teilnehmer zu rechnen und damit werden die ausgezeichneten und schützenswerten Regionalproduzenten und das nachhaltige Herkunftsschutzsystem gefährdet.

Ad § 13:

Gem Abs 1 Z 3 sollen die Kontrollstellen auch Einträge in das Veterinärkontrollsystem (VIS) bzw im Futtermittelbereich in die Datenbank der Agentur tätigen. Sollten durch diese Tätigkeiten zusätzliche Kosten entstehen und diese von den Landwirten beglichen werden müssen, ist dies abzulehnen. Diese dem Bund vorbehaltenen Tätigkeiten sind auch von der öffentlichen Hand zu begleichen.

Gem Abs 2 ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen zukünftig die 1. Tierhalteverordnung kontrollieren sollen. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr 834/2007, deren Einhaltung gemäß Art 23 Abs 1 geboten ist, um Erzeugnisse als ökologisch/biologisch erzeugt kennzeichnen und in Verkehr bringen zu können, sehen neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Art 11 für die ökologische/biologische tierische Erzeugung in Art 14 Abs 1 lit b Vorschriften hinsichtlich Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere vor. Eine zwingende Notwendigkeit der Einhaltung der 1. Tierhaltungsverordnung ist daraus nicht abzuleiten und obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr 834/2007 samt den angesprochenen Haltungsvorschriften bereits jetzt zugelassenen Kontrollstellen.

Zur Zeit erfolgt diese Kontrolle nur in einigen Bereichen, bei denen es direkte Überschneidungen im Bio-Bereich gibt. Bei einer tatsächlichen Kontrolle aller Biobetriebe auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen wird sich der Kontrollaufwand massiv erhöhen, was auch eine Verteuerung der Kontrolle nach sich ziehen wird. Biobetriebe wären somit

8/10

einer jährlichen vollständigen Kontrolle der Tierhaltungsverordnung unterzogen und gegenüber anderen Betrieben deutlich benachteiligt.

Eine Überprüfung nach der 1. Tierhaltungsverordnung sollte daher unterbleiben bzw allenfalls hinsichtlich des eingeschränkten Kontrollumfangs näher konkretisiert werden.

Ad § 14:

In Abs 4 wird angemerkt, dass Art 92 Abs 2 VO (EG) Nr 889/2008 – entgegen den erläuternden Bemerkungen zu § 14 Abs 4 – bei einem Kontrollstellenwechsel keine Verpflichtung der Unternehmer vorsieht, Kontrollberichte der bisherigen Kontrollstelle der neu beauftragten Kontrollstelle vorzulegen. Art 92 Abs 2 Satz 2 leg cit sieht vor, dass die vorherige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle der nachfolgenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die relevanten Bestandteile der Kontrollakte des betreffenden Unternehmers und die Berichte gem Art 63 Abs 2 Unterabs 2 zu übergeben hat und sollte diese - in der Praxis bewährte – Handhabe beibehalten werden.

Ad § 17:

Die Datenweiterleitung der Agentur gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) bei festgestellten Verstößen gegen die VO (EG) 834/2007 wird äußerst kritisch betrachtet.

Sollte eine Datenweiterleitung unbedingt erforderlich sein, muss sich diese auf schwerwiegende Unregelmäßigkeiten beschränken und eindeutig definiert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht bei der Informationspflicht nur davon, dass die AMA von der Agentur über „bestimmte Arten von Verstößen“ zu unterrichten ist. Dies ist viel zu weit gefasst.

Es ist daher erforderlich, genau zu definieren, welche Verstöße an die AMA zu melden sind. Andernfalls wäre eine unverhältnismäßig hohe Sanktionierung bei Biobetrieben zu erwarten, weil Biobetriebe eine jährliche Förderkontrolle hätten und damit häufiger kontrolliert werden, ohne dass dies bei der amtlichen Kontrolle entsprechend berücksichtigt wird.

Ein zwingender Informationsaustausch zwischen Agentur und AMA ist den durch den Gesetzesentwurf ausgeführten europarechtlichen Vorgaben nicht zu entnehmen, insbesondere nicht zu Zwecken der Privatwirtschaftsverwaltung (ÖPUL).

Ad § 18:

Es bleibt unregelt, welche Maßnahmen eine kontrollierende Stelle nach Erhalt der Informationen über – den Erläuterungen gemäß nicht rein als leicht einzustufende - Verstöße im Rahmen der AMA-Förderabwicklung zu ergreifen hat und bedarf daher noch einer Konkretisierung.

Ad § 19:

9/10

Beim BMG soll ein Beirat für die biologische Produktion eingerichtet werden, der ua den Bundesminister für Gesundheit berät.

Die Landwirtschaftskammer Österreich sieht sich aus ihrem historischen Selbstverständnis und den gesetzlichen Aufträgen ihrer Mitglieder als alleinige Vertretung der Landwirtschaft, die sowohl konventionelle als auch biologisch wirtschaftende Landwirte vertritt – gleichgültig, ob diese in Vereinen und Verbänden zusammengeschlossen sind oder nicht. Um die Anzahl der Beiratsmitglieder nicht ausufern zulassen, sollte die Zusammensetzung überdacht und in eventu eine Höchstzahl an Beiratsmitglieder festgesetzt werden.

Da in den Erläuterungen festgesetzt wurde, dass der Beirat für die biologische Produktion die Codex-Unterkommission für biologische Landwirtschaft ablöst, sollte dies auch im Gesetz festgehalten werden.

Ad § 20:

Die Anträge für ggA/gU-Produkte entsprechend der VO (EU) Nr 1151/2012 sind derzeit beim Patentamt einzureichen. Anträge für garantiert traditionelle Spezialitäten (gtS) nach VO (EU) Nr 1151/2012 sind beim BMG einzureichen.

§ 20 ist unklar formuliert. Es geht nicht eindeutig hervor, ob diese Regelung nur für die gtS-Produkte gilt oder sehr wohl auch für ggA/gU-Produkte, welche in der gleichen Rechtsmaterie geregelt sind.

Geht es um eine neue Verteilung der Behördenkompetenz, sollte aus dem Gesetz klar hervorgehen, bei welcher Behörde die Antragstellung zu erfolgen hat.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich müsste die Antragstellung für ggA, gU und gtS von der gleichen Behörde entschieden werden.

Ad § 25:

Die gesamte Regelung ist durch unbestimmte Straftatbestände und einen überschießenden Strafraumen gekennzeichnet.

Die Geldstrafen sind in ihrer Höhe nach unverhältnismäßig. Insbesondere wird die Mindesthöhe von € 700, im Wiederholungsfall von € 4.000, gem Abs 2 abgelehnt.

Beispielhaft sei § 8 Abs 3 erwähnt:

Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass Pflichten gem § 8 Abs 1 auch während ihrer Abwesenheit erfüllt werden. Der Verweis auf Abs 1 macht keinen Sinn, da sich Abs1 auf die Meldung der Kontrollvertrages bezieht. Anzunehmen ist, dass Abs 2 gemeint war, der Mitwirkungspflichten bei der Kontrolle vorsieht.

In der Regel erfolgen Kontrollen der Aufsichtsorgane ohne Vorankündigung. Da Landwirte bekannter Weise nicht nur am Hof arbeiten (zB hoher Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft in Österreich), ist es durchaus möglich, dass Aufsichtsorgane den Landwirten ohne

10/10

Vorankündigung nicht antreffen. Bei jeder Abwesenheit müsste der Landwirt Sorge tragen, dass die Pflichten auch ohne ihn durch eine andere Person erfüllbar sind.

Gem § 25 Abs 1 Z 3 wäre eine solche Abwesenheit des Landwirts ohne entsprechende Vertretungsperson vor Ort mit einer Verwaltungsstrafe von € 8.000, im Wiederholungsfall - also eine Stunde später - mit € 16.000 und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Dabei geht es allein um Verletzung von Kontrollverpflichtungen gem § 8, bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsbestimmungen der Bio-Verordnung gem Art 23 - 26 sind dagegen Strafen bis € 50.000 vorgesehen. Da Verwaltungsstrafen kulminieren, ist eine weitere Erhöhung möglich.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich